

CBD & CBG

Kompakte Verbraucherinformation für die Schweiz

Stand: 21. September 2026

Wichtig vorweg: Ein niedriger THC-Gehalt bedeutet nicht automatisch, dass ein CBD- oder CBG-Produkt frei vermarktet werden darf. Entscheidend sind Produktkategorie, Zusammensetzung, Zweckbestimmung und Aufmachung.

Was bedeuten CBD, CBG und THC?

CBD

Cannabidiol ist ein Cannabinoid der Hanfpflanze. In der Schweiz untersteht CBD nicht dem Betäubungsmittelgesetz. Für das konkrete Produkt gelten aber je nach Kategorie andere Vorschriften.

CBG

Cannabigerol ist ein weiteres Cannabinoid. Die offiziellen Schweizer Hinweise beziehen sich auf CBD und andere Cannabinoide; auch bei CBG ist die rechtliche Einordnung produktabhängig.

THC

THC ist das berauschende Cannabinoid. Produkte mit einem Gesamt-THC-Gehalt von mindestens 1,0 % fallen in der Schweiz grundsätzlich unter das Betäubungsmittelrecht. Unter 1,0 % greifen dennoch andere Produktvorschriften.

Das Wichtigste in 30 Sekunden

- Keine pauschale Freigabe: „CBD“ oder „unter 1 % THC“ ist kein allgemeines Zulassungssiegel.
- Die Produktkategorie entscheidet: Lebensmittel, Kosmetikum, Mundpflege oder Arzneimittel werden unterschiedlich beurteilt.
- Keine Heilversprechen: Kosmetika dürfen nicht mit therapeutischer Wirkung beworben werden.
- Bei oraler Anwendung besonders genau hinschauen: Das BLV weist bei CBD-haltiger Mundpflege auf Sicherheits- und Abgrenzungsfragen hin.

Diese Information bewertet keine einzelnen Marken oder Produkte. Sie dient dazu, Verbraucherinnen und Verbrauchern die Schweizer Grundregeln verständlich zu machen.

Die Produktkategorie entscheidet

Für dieselbe Substanz können je nach Verwendungszweck unterschiedliche gesetzliche Anforderungen gelten.

Lebensmittel & Nahrungsergänzung	Cannabinoide wie CBD sowie cannabinoidhaltige Extrakte können als Novel Food gelten. Produkte mit als Reinstoff zugesetzten Cannabinoiden sind nach der aktuellen Schweizer Vollzugshilfe - soweit sie dem Lebensmittelrecht unterstehen - ohne entsprechende Bewilligung nicht verkehrsfähig.
Kosmetik & Mundpflege	CBD kann in Kosmetika nur unter strengen Sicherheitsanforderungen eingesetzt werden. Kosmetika dürfen nicht mit therapeutischer Wirkung beworben werden. Bei CBD-haltiger Mundpflege bestehen laut BLV ähnliche Sicherheitsbedenken wie bei Lebensmitteln.
Arzneimittel	Wird ein cannabinoidhaltiges Produkt mit einer medizinischen Zweckbestimmung angeboten, kann es als Arzneimittel gelten. Solche Produkte benötigen grundsätzlich eine entsprechende Zulassung; für Herstellung, Vertrieb oder Abgabe können weitere Bewilligungen erforderlich sein.

Worauf Verbraucher achten können

Produktkategorie: Ist klar angegeben, ob es sich um Kosmetik, Mundpflege, Lebensmittel oder Arzneimittel handelt?
Verantwortliches Unternehmen: Sind Hersteller, Importeur oder verantwortliche Stelle nachvollziehbar angegeben?
Inhaltsstoffe: Gibt es eine vollständige Deklaration und klare Angaben zu CBD/CBG sowie - soweit relevant - THC?
Anwendung: Passen Gebrauchsanweisung und tatsächliche Vermarktung zur angegebenen Produktkategorie?
Werbeaussagen: Vorsicht bei Aussagen zu Krankheiten, Schmerzen, Schlaf, Entzündungen, Angst oder anderen therapeutischen Wirkungen.
Unsicherheit: Bei Medikamenteneinnahme, Schwangerschaft/Stillzeit oder gesundheitlichen Fragen ärztlichen oder pharmazeutischen Rat einholen.

Besonderer Hinweis zu CBD-Mundpflege: Das Schweizer BLV weist darauf hin, dass für Produkte, die in den Mund gelangen, ähnliche Sicherheitsbedenken wie bei Lebensmitteln bestehen. Von CBD-haltigen Ölen zur Mundpflege, besonders bei hoher Konzentration, rät das BLV ab.

Verantwortungsvoll entscheiden

Information statt Heilversprechen - und bei Unsicherheit auf die offizielle Schweizer Einordnung zurückgreifen.

Merksatz: Nicht die Bezeichnung CBD entscheidet über die Rechtmässigkeit eines Produkts, sondern seine konkrete Einordnung.

Was diese Verbraucherinformation bewusst nicht tut

- Sie gibt keine Dosierungs- oder Anwendungsempfehlung.
- Sie verspricht keine gesundheitliche oder therapeutische Wirkung.
- Sie bestätigt nicht die Verkehrsfähigkeit eines einzelnen Produkts.
- Sie ersetzt keine medizinische, pharmazeutische oder rechtliche Beratung.

Offizielle Schweizer Quellen

Swissmedic / BAG / BLV: „Produkte mit Cannabidiol (CBD) und anderen Cannabinoiden, die nicht dem Betäubungsmittelrecht unterliegen - Überblick und Vollzugshilfe“, Version 8.0, Stand 01.05.2025.

[Offizielle Quelle öffnen](#)

BLV: „Cannabidiol (CBD) in Kosmetika“ - Anforderungen, Mundpflege und Sicherheitsaspekte.

[Offizielle Quelle öffnen](#)

BLV: „Cannabis, Hanfextrakte und Cannabinoide als Lebensmittel“ - Novel-Food-Einordnung und aktuelle Hinweise.

[Offizielle Quelle öffnen](#)

BAG: „Cannabis“ - rechtliche Grundinformationen zu THC-armem Cannabis und CBD.

[Offizielle Quelle öffnen](#)

Hinweis: Rechtslage, Behördenpraxis und wissenschaftliche Bewertungen können sich ändern. Massgeblich sind immer die jeweils aktuellen Informationen der zuständigen Schweizer Behörden. Diese Unterlage wurde als allgemeine Verbraucherinformation erstellt und enthält keine individuelle Beratung.